

**Gemeinde Oberreichenbach
Landkreis Calw**

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m.
§ 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes
(KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach
am 19.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04. April 2006 wird wie folgt geändert:

**Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen
Erschließungskosten**

Die Gemeinde trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberreichenbach, den 25. Juni 2009

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen, soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.